

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.254 April 2016

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Nichts ist so beständig wie der Wandel

Wir freuen uns unsere Kunden an dieser Stelle über Neuerungen der Struktur unserer Familienunternehmung orientieren zu dürfen. Ein kurzer Rückblick.

1962 Gründung der Staub Buchhaltungs- und Verwaltungen AG durch Karl Staub, eidg. dipl. Buchhalter.

1982 Übernahme der Geschäftsleitung durch Charles Staub.

1994 Umzug in unser Geschäftshaus an der Zürcherstr. 120 und Namensänderung in Staub Treuhand AG.

2009 Eröffnung des Immobilienverkauflokals

2012 Jubiläumsfeier 50 Jahre Staub Treuhand AG mit unseren Kunden und Nationalratspräsident Hansjörg Walter sowie Eintritt von Carlo Staub in die Firma.

Das Tätigkeitsgebiet hat sich in all den Jahren nicht stark geändert. Nach wie vor steht das Erbringen von hochwertigen Dienstleistungen im gesamten Treuhand und Immobilienbereich an erster Stelle. Die zunehmende Spezialisierung in allen Bereichen und das Wachstum der Firma haben uns veranlasst, die Strukturen an die Anforderungen der Zukunft anzupassen. So freuen wir uns, das nächste Kapitel unserer erfolgreichen Firmengeschichte zu schreiben.

2016 Neugründung der STAUB Immobilien Treuhand AG

Wir haben uns entschlossen die Firma in zwei wirtschaftlich und rechtlich unabhängige Einheiten aufzuspalten. Die neue Firma steht ihnen mit demselben Mitarbeiterstab wie bis anhin für alle Immobiliendienstleistungen wie Verwaltung, Bewirtschaftung, Stockwerkeigentum, Bewertung, Vermittlung, Verkauf und Beratung zur Verfügung. **Zuständig für die Geschäftsleitung ist Carlo Staub**, dipl. Immobilienökonom FH.

Für die Kunden unserer Treuhandabteilung ergeben sich keine Veränderungen. Die bewährten MitarbeiterInnen Richard Ehrat, Conny Wehrli, Céline Schmid sowie Charles Staub als Geschäftsleiter stehen weiterhin für Sie im täglichen Einsatz. Durch die enge Zusammenarbeit der beiden Firmen unter einem Dach an der Zürcherstr. 120 steht unseren Kunden immer eine allumfassende Beratung zur Verfügung.

Wir freuen uns über diese positive Entwicklung, welche nicht zuletzt auch durch langjährige Kunden- und Mitarbeitertreue möglich wurde. Dafür bedanken wir uns bei allen Beteiligten.

Freundliche Grüsse
Staub Treuhand AG

since 1962



Mehrwertsteuer – Aktuelles für 2016

Steuerpflicht von Non-Profit-Organisationen

Üben Non-Profit-Organisationen eine unternehmerische Tätigkeit aus, können sie sich der MWST unterstellen. Eine Tätigkeit gilt als unternehmerisch, wenn für das Ausüben der Tätigkeit ein unternehmerischer Grund vorliegt; dies selbst dann, wenn mit dem Geschäft keine oder nur geringe Entgelte erzielt werden. Umstritten sind Tätigkeitsbereiche, die nicht ausdrücklich einer anderen steuerbaren Tätigkeit dienen, aber trotzdem nicht kostendeckend betrieben werden. Solche Tätigkeitsbereiche stellen nach der bis Ende 2015 publizierten Praxis der ESTV nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn die Einnahmen aus diesem Geschäft (ohne Zins- und Kapitalerträge) mindestens 25% des Aufwands aus dieser Aktivität decken. Diese Praxis hat das Bundesgericht (BGer 2C_781/2014 vom 19. April 2015) jetzt als gesetzwidrig erklärt. Die ESTV hat die publizierte Praxis per 1. Januar 2016 ersatzlos zurückgezogen.

Grenzüberschreitender Einsatz von Geschäftsfahrzeugen

In der EU ist ab 1. Mai 2015 die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, die ein Schweizer Arbeitgeber seinem im Ausland wohnhaften Mitarbeiter zur Verfügung stellt, nur für Fahrten zwischen dem Arbeitsort in der Schweiz und dem ausländischen Wohnort oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters vorgesehenen Aufgabe gestattet. Weitere Privatfahrten sind nicht erlaubt bzw. führen zu einer zollrechtlichen Einfuhr des Fahrzeugs in die EU.

Des Weiteren unterliegt das Bereitstellen eines Geschäftsfahrzeugs meist der Mehrwertsteuer des Wohnsitzstaates und der Schweizer Arbeitgeber muss sich dort zur Mehrwertsteuer registrieren lassen. Gleichzeitig unterliegt der Privatanteil von 0.8% des Kaufpreises pro Monat auch in der Schweiz der MWST. Hier-

zulande gilt das Überlassen des Geschäftsfahrzeugs als Lieferung, die dort besteuert wird, wo das Geschäftsfahrzeug übergeben worden ist, nämlich in der Schweiz. Eine solche Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung im Inland kann von der MWST befreit werden, sofern einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass der Mitarbeiter das Geschäftsfahrzeug überwiegend im Ausland nutzt (z.B. mit einem Fahrtenbuch) und das Fahrzeug im Inland nicht weiterverleiht, beispielsweise untervermietet.

Gruppenbesteuerung

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen. Die ESTV hat im Oktober 2015 ihre Praxis zur Gruppenbesteuerung präzisiert.

Die einheitliche Leitung ist bei Vorliegen einer direkten oder indirekten Stimmenmehrheit (> 50%) im obersten Organ (General- oder Gesellschafterversammlung) gegeben. Eine einheitliche Leitung trotz fehlender Stimmenmehrheit kann beispielsweise beim Aktionärsbindungsvertrag oder beim Versicherungs- oder Generalagenturvertrag vorliegen.

Die Gruppenbesteuerung erfolgt mit Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode. Bei Neugründung eines Konzerns muss die Gruppenbesteuerung innert 30 Tagen ab Bestehen beantragt werden. Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe mit Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur möglich, solange noch keine der in der MWST-Gruppe zusammenfassenden Steuersubjekte die MWST-Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung (meist 60 Tage nach Quartalsende) noch nicht verstrichen ist. Die Gruppenbesteuerung endet mit Wegfall der einheitlichen Leitung oder auf Antrag per Ende der laufenden Steuerperiode.



FABI-Umsetzung – Auswirkungen auf Lohnausweis und private Steuern

Die FABI-Vorlage

Am 9.2.2014 hat das Schweizer Stimmvolk die FABI-Vorlage (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) gutgeheissen. In dieser Vorlage enthalten ist auch die Beschränkung des steuerlichen Fahrkostenabzuges für Arbeitnehmer auf CHF 3000. Dies hat Auswirkungen für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsweg von mehr als 9 km aber auch auf Mitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug.

Fahrkostenabzug für Arbeitnehmer

Bei der direkten Bundessteuer ist ab dem Steuerjahr 2016 der Abzug für Fahrkosten (Auto oder Bahn) auf CHF 3000 beschränkt. Die Kantone sind bei der Festlegung dieser Grenze frei. So gibt es in den Kantonen Zürich, Graubünden und Schwyz vorerst keine Begrenzung. Der Kanton St. Gallen macht die Höhe von den Kosten für ein GA 2. Klasse abhängig und gewährt einen Abzug von CHF 3655. Im Kanton Thurgau ist der Abzug auf CHF 6000 beschränkt. Im Kanton Aargau steht die Höhe des Abzuges noch nicht fest. Diese Angaben gelten im Jahr 2016. Für das Jahr 2017 sind in einigen Kantonen Änderungen zu erwarten.

Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeugen

Die Steuerverwaltungen werden die Begrenzung des Abzuges zum Anlass nehmen, bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen, bei denen die Kosten für den Arbeitsweg höher als CHF 3000 sind, eine Aufrechnung beim Einkommen vorzunehmen. Die Begründung dafür ist, dass der Arbeitgeber den vollen Arbeitsweg zahlt, davon aber nur CHF 3000 abzugsfähig sind. Die Differenz muss als zusätzliches Einkommen versteuert werden. Wenn der Arbeitsweg z. B. 30 km beträgt und an 240 Arbeitstagen zurückgelegt wird, ergibt dies 14400 km bzw. Fahrtkosten von CHF 10080 im Jahr. Dies führt zu einer Einkommensaufrechnung von CHF 7080. Diese Einkommensaufrechnung erfolgt zusätzlich zur Belas-

tung von 9.6% des Fahrzeugwerts pro Jahr für die private Nutzung des Fahrzeuges. Der Privatanteil wird wie bisher im Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg muss in der privaten Steuererklärung deklariert werden. Diese Regelung gilt für die direkte Bundessteuer und mit den oben erwähnten Höchstwerten bei den kantonalen Steuern.

Die Regelung gilt auch für Unternehmer, die bei ihrer eigenen Gesellschaft angestellt sind und über ein Geschäftsfahrzeug verfügen.

Aussendienst / Home-Office

Die Aufrechnung kann nur für die Tage vorgenommen werden, an denen der Arbeitnehmer tatsächlich von zu Hause an den Arbeitsort fährt. Damit sind Home-Office- und Aussendiensttage abzuziehen. Dazu muss der Arbeitgeber den prozentualen Anteil an Aussendiensttagen auf dem Lohnausweis bestätigen. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2016 die Aussendiensttage der Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeugen erfasst werden müssen. Falls kein Fahrtenbuch geführt wird, ist die Erfassung der Aussendiensttage eher problematisch. Der Lohnausweis ist aus steuerrechtlicher Sicht eine Urkunde. Der Arbeitgeber tut gut daran, auf dem Lohnausweis richtige und überprüfbare Angaben zu machen.

Die Home-Office-Tage müssen auf dem Lohnausweis nicht bestätigt werden. Eine genaue Erfassung dieser Tage ist aber ebenfalls sinnvoll und eine freiwillige Bestätigung der Anzahl Home-Office-Tage auf dem Lohnausweis kann für den Steuerpflichtigen nützlich sein.

Resultat der Begrenzung des Pendlerabzuges ist ein erhöhter administrativer Aufwand bei den Arbeitgebern aber auch bei den Steuerämtern, welche die Deklarationen überprüfen müssen sowie eine höhere Steuerbelastung beim Arbeitnehmenden.



Verwandtenunterstützungspflicht

Gestützt auf Art. 328f ZGB können Verwandte nach pflichtgemäsem Ermessen der zuständigen Behörde zur wirtschaftlichen Unterstützung herangezogen werden, wenn die zu unterstützen- de Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt nicht mehr aufkommen kann. Dieser Pflicht gehen allerdings die eheliche und/oder elterliche Unterhaltspflicht (letztere in der Regel nur bis zur Mündigkeit) vor.

In Betracht kommen vor allem Langzeitarbeitslose, Drogensüchtige, alte oder invalide Verwandte.

Betroffen sind die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, also Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel etc., nicht aber Geschwister, Tanten und Onkel, Stiefeltern oder Verschwägerter. Belastet werden die Unterstützungspflichtigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung, primär die Nachkommen. Verwandte gleichen Grades sind nach ihren Verhältnissen anteilmässig verpflichtet. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verwandten ist, dass **diese in günstigen Verhältnissen leben**, d.h. wenn ihnen dank Einkommen und Vermögen eine wohlhabende Lebensführung möglich ist und die allfällige Unterstützung diese Lebensführung nicht schon in naher Zukunft gefährdet. Massgebend ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer ohne Einkommen und Vermögen des Ehegatten des pflichtigen Verwandten.

Eine **individuelle Prüfung des Einzelfalls** soll eine angemessene Lösung für alle Seiten sicherstellen.

Als Faustregel kann zur Zeit gelten:

- Einkommen Alleinstehende über CHF 120 000
- Einkommen Verheiratete über CHF 180 000
- Zuschlag pro minderjähriges Kind in Ausbildung CHF 20 000

Das Vermögen wird wie folgt herangezogen:

- Freibetrag Alleinstehende CHF 250 000
- Freibetrag Verheiratete CHF 500 000
- Freibetrag pro minderjähriges Kind in Ausbildung CHF 40 000.

Dieses «Netto»-Vermögen wird gemäss der Lebenserwartung auf einen Jahresbetrag umgerechnet und dieser dem Einkommen zugerechnet.

Das Gericht kann die Unterstützungspflicht ermässigen oder gar aufheben, wenn schwere Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten durch den zu Unterstützenden vorliegen. Unerheblich ist allerdings nach herrschender Lehre, ob die Bedürftigkeit des zu Unterstützenden selbst verschuldet ist oder nicht.

Leben **unterstützungspflichtige Verwandte im Ausland**, hängt es davon ab, ob mit jenem Staat ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen besteht und gestützt darauf diese zur Unterstützung herangezogen werden können.

Im interkantonalen Verhältnis ist der **Wohnsitzkanton zuständig**.

Für den zu Unterstützenden muss ohne Unterstützung eine **Notlage** vorliegen, d.h. wenn das zum Lebensunterhalt Notwendige (Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung inkl. Heilmittel, evtl. auch einschliesslich eingesetzte Mittel für Suchtabhängige) nicht mehr beschafft werden kann.

In der Regel wird die Unterstützung in bar abgegolten, kann aber auch z.B. durch Kost- und Logisgewährung erbracht werden.

Kommt es betreffend Unterstützung zu einem Streitfall, kann das unterstützende Gemeinwesen seinen Anspruch ausschliesslich in einem Zivilverfahren durchzusetzen versuchen, nicht aber durch Beschluss der Sozialbehörde.

